

## **Vereinssatzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

- 1.1. Der am 18.09.2025 gegründete Verein führt folgenden Namen: Roxy.
- 1.2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V.".
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in 06766 Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen.
- 1.4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2.2. Zweck des Vereins:
  - die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 5 AO.
  - Förderung der Jugendhilfe
  - Förderung des Sports
  - Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- 2.3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
  - Durchführung von Kunstveranstaltungen z.B. Musik-, Rede- und Diskussionsveranstaltungen
  - Durchführung von Lernkreisen für eine respektvolle Diskussionskultur
  - Förderung der Selbstverwaltung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch Schaffung von Sport- und Kunstprojekten, welche durch selbige organisiert und verwirklicht werden
  - Förderung von Inklusion durch das einbeziehen benachteiligter Mitmenschen z.B. durch Behinderung oder Alter
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung**

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

### **§ 5 Verbot und Begünstigungen**

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

### **§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

6.1. Nur natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden.

6.2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.

6.3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist zulässig. Die Frist beträgt: 1 Monat zum Monatsende.

6.4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet: der Vorstand. Insbesondere können folgende Gründe zu einem Ausschluss führen:

Extremistische Äußerungen oder Handlungen im Bezug auf Politik oder Religion

Gewalthandlungen

Diskriminierung in jeglicher Form

6.5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

6.6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 7 Fördermitgliedschaft**

7.1. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins finanziell unterstützen will.

7.2. Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder mit eingeschränkten Rechten. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, haben jedoch Teilnahme- und Antragsrecht.

7.3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

7.4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für Fördermitglieder richtet sich nach aktuellen Regelungen der Beitragsordnung.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

8.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.

8.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

8.3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

8.4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

8.5. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimm- und Wahlrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.

8.6. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

## **§ 9 Beiträge**

9.1. Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge richten sich nach den aktuellen Regelungen der Beitragsordnung.

9.2. Folgende Mitgliedsgruppen sind von der Beitragspflicht befreit:

Ehrenmitglieder

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind Folgende:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

10.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

10.2. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt: zwei Wochen.

10.3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende, noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

10.4. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.

10.5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.

10.6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

10.7. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

10.8. Anträge können gestellt werden von:

- a) jedem erwachsenen Mitglied
- b) vom Vorstand

10.9. Anträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen.

10.10. Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

## **§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit**

11.1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.

11.2. Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder besitzen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Minderjährigen ein Stimmrecht.

## **§ 12 Vorstand**

12.1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart/Schatzmeister

12.2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

12.3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jedes Vorstandsmitglied als Einzelvertretungsberechtigten vertreten.

12.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

12.5. Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

## **§ 13 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberchtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## **§ 14 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

14.1. Der Verein kann mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

14.2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (oder Schatzmeister). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

14.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für:

Das Geld soll einem wohltätigen Zweck, welcher sich für Kinder engagiert zukommen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 18.09.2025 von der Mitgliederversammlung des Vereins Roxy beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den 18.09.2025

.....  
(Namen und Unterschriften aller Gründungsmitglieder)